



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hat durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichtes Dr. Braunias als Vorsitzende sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Rath und Mag. Obrist als weitere Mitglieder des Senates in der Rechtssache der klagenden Partei **Dkfm. Dr. Hans Peter HASELSTEINER**, Industrieller, Donau-City-Straße 9, 1220 Wien, vertreten durch Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wider die beklagte Partei **Markus WILHELM**, Publizist, Sonnenwinklweg 3, 6450 Sölden, vertreten durch Dr. Markus Orgler, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen Unterlassung (Streitinteresse EUR 35.000,--) und Zahlung von (ausgedehnt) EUR 21.000,-- s.A., über die Berufung der klagenden Partei (Berufungsinteresse EUR 56.000,--) gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 15.7.2019, 69 Cg 4/19s-7, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **n i c h t** Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Handen ihres Vertreters binnen 14 Tagen die mit EUR 3.124,92 (darin enthalten EUR 520,82 an USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Die (ordentliche) Revision ist **n i c h t** zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger ist Industrieller und als langjähriger Förderer der Tiroler Festspiele Erl Vorsitzender des Vorstands der Tiroler Festspiele Erl Gemeinnützige Privatstiftung.

Der Beklagte ist Publizist und Inhaber der Website „dietiwag.org“ samt Twitter-Account und Facebook-Seite.

Der Beklagte veröffentlicht seit 5.1.2019 über Twitter folgenden Tweet:



Die Textzeile „Nur ein übles Gerücht. Einem Eduard Wallnöfer gleicht dieser Herr meines Erachtens überhaupt nicht.“ stammt vom Beklagten.

Der Ausschnitt („Schnipsel“) darunter mit dem Lichtbild des Klägers und dem Text „100. Hans-Peter Haselsteiner. Der Betonkaiser und Wagner-Fan ist dem von ihm finanzierten Dirigenten Gustav Kuhn in Nibelungentreue ergeben. Statt den erregten Erbkönig zu entlassen, deckte er die Kritiker mit Klagen ein. Und ewig rieselt das Urgestein.“ stammt aus dem „Best of böse 2018“-Ranking der Wochenzeitung „Falter“.

Der Account des Beklagten bei Twitter wird von ihm selbst als „kleiner Bruder“ seiner Website „dietiwag.org“ bezeichnet. Seinen Tweets folgen 5.031 Personen.

Das Gerücht, der Kläger sei der uneheliche Sohn des Altlandeshauptmanns von Tirol Eduard Wallnöfer, existiert seit vielen Jahren. Dieses Gerücht ist politisch interessierten Personen bekannt.

Am 2.5.2019 berichtete der Beklagte in seinem Blog auf der Website „dietiwag.org“ über die bevorstehende Gerichtsverhandlung in dieser Rechtssache. Dabei veröffentlichte er den oben wiedergegebenen Tweet vom 5.1.2019 (einschließlich Lichtbild) noch einmal sowie das Lichtbild separat und größer in Farbe. Darüber hinaus verwendete er das Lichtbild separat (in schwarz-weiß und groß) auch in einem (weiteren) Tweet vom 2.5.2019. In einem Facebook-Eintrag vom selben Tag über die bevorstehende Gerichtsverhandlung verwendete der Beklagte ein anderes, weiteres Lichtbild zeigend den Kläger.

Beim Lichtbild, das von der Wochenzeitung Falter verwendet wurde, handelt es sich um ein Agenturfoto, das in einem öffentlichen Rahmen aufgenommen wurde.

Im Jahr 2013 erschien im Haymon-Verlag die Publikation „Tirol lebendig erinnert – Zeitzeugen im Gespräch“. Einer der dafür befragten Zeitzeugen war der Kläger. In der Publikation wird ein Gespräch mit dem Kläger wiedergegeben. In diesem Gespräch wurde das Gerücht, Eduard Wallnöfer sei der Vater des Klägers, thematisiert. Wörtlich heißt es in der Publikation unter der Überschrift „Vorbild Walli“ wie folgt:

„[...] Wenn Haselsteiner über Wallnöfer redet, fallen Worte wie ‚gewiefter Taktiker‘, ‚wahnsinnig g’scheit‘, ‚beeindruckende Persönlichkeit‘, ‚väterlicher Freund‘. Sein Vater, wie es im gerüchteverliebten Tirolerland oft heißt, sei der Walli aber nicht gewesen. [...]“ Die Publikation ist in Buchform und als E-Book erhältlich.

Insoweit ist der Sachverhalt im Berufungsverfahren unstrittig.

Der **Kläger** stellte mit der am 8.1.2019 beim Erstgericht eingebrachten Klage und nach einer Klagsausdehnung einerseits das Begehren auf Zahlung einer Entschädigung für den immateriellen Schaden in Höhe von EUR 21.000,-- s.A. und andererseits nachfolgendes Unterlassungsbegehren:

„Der Beklagte ist bei sonstiger Exekution schuldig, es zu unterlassen, den Kläger darstellende Lichtbilder zu veröffentlichen, wenn im Zusammenhang mit dem Bildbegleittext des Beklagten das Gerücht geschürt wird, Eduard Wallnhöfer (gemeint: Wallnöfer) wäre der Vater des Klägers, insbesondere, wenn mit Worten wie ‚Nur ein übles Gerücht. Einem Eduard Wallnhöfer (gemeint: Wallnöfer) gleicht dieser Herr meines Erachtens überhaupt nicht‘ oder ähnlichen scheinbaren Distanzierungen in Verbindung mit einem Lichtbild des Klägers nahegelegt werden soll, dass Eduard Wallnhöfer (gemeint: Wallnöfer) der Vater des Klägers wäre.“

in eventu:

„Der Beklagte ist bei sonstiger Exekution schuldig, es zu unterlassen, den Kläger darstellende Lichtbilder zu veröffentlichen, wenn im Zusammenhang mit dem Bildbegleittext die väterliche Abstammung des Klägers in einer ihn bloßstellenden Form erörtert wird, wie dies mit den Worten wie ‚Nur ein übles Gerücht. Einem Eduard Wallnhöfer gleicht dieser Herr meines Erachtens überhaupt nicht‘ der Fall ist.“

Das Unterlassungsbegehren wurde vom Kläger mit EUR 35.000,-- bewertet.

Der Kläger brachte dazu im Wesentlichen vor, dass die Website und der Twitter-Account des Beklagten von politisch interessierten Personen wie Journalisten und Politikern gelesen werde, da sich der Beklagte vor allem gesellschaftspolitischen Themen widme. Gerade diesem Personenkreis sei das sich seit vielen Jahren haltende Gerücht bekannt, wonach der frühere Landeshauptmann von Tirol, Eduard Wallnöfer, der Vater des Klägers sein solle. Dieses jede Grundlage entbehrende Gerücht werde offenbar davon genährt, dass die Mutter des Klägers eine enge Mitarbeiterin des früheren Landeshauptmannes von Tirol gewesen sei. Genau dieses Gerücht habe der Beklagte geschürt, indem er sich für jeden durchschnittlichen Intelligenzen erkennbar nur zum Schein davon distanzieren, dieses Gerücht aber ganz bewusst durch Weiterverbreitung eines in der Wochenzeitschrift Falter veröffentlichten Meuchelfotos des Klägers verdichtet habe. Die Absicht des Beklagten, dem Gerücht ein höheres Gewicht an Glaubwürdigkeit zu verleihen, damit es weitergetragen werde, sei evident. Das vom Beklagten verdichtete Gerücht erreiche auch Personen, die davon bislang keine Kenntnis gehabt oder die dem Gerücht keinerlei Glauben geschenkt hätten.

Der Beklagte verletze durch diesen Tweet den höchstpersönlichen Lebensbereich des Klägers, zu dem vor allem seine familiären Verhältnisse zählten. Der Beklagte habe dadurch gegen die dem Kläger nach § 16 ABGB und § 7 MedienG zustehenden Rechte verstoßen. Die Veröffentlichung des Fotos verbunden mit dem vom Beklagten geschürten Gerücht verletze überdies die berechtigten Interessen des Klägers gemäß §§ 78, 81 UrhG. Der Kläger habe daher Anspruch auf Unterlassung sowie auf Entschädigung des immateriellen Schadens.

Der **Beklagte** bestritt und wandte im Wesentlichen ein, dass auch andere Medien wie die Wochenzeitschrift Falter aus eigenem Antrieb die in Bezug auf das „Erler Problem“ gesetzte Vorgehensweise des Klägers bemerken und aufgreifen würden. Der Beklagte

habe lediglich seinen Followern den Schnipsel aus dem Falter zugänglich machen wollen. Bereits der Schlusssatz des Falter-Beitrags „*Und ewig rieselt das Urgestein.*“ ziele eindeutig auf Eduard Wallnöfer ab, der im medialen Klischee mit diesem geradezu ehrfürchtig verliehenen und zitierten Übernamen firmiert habe. Das Gerücht der Vaterschaftsbeziehung sei jedoch altbekannt und abgedroschen. Jedermann kenne das Gerücht und interessiere dies keinen mehr. Foto und Text im Falter würden es neuerlich breittreten. Der Beklagte habe dagegen geradezu, um sich dieser Auffassung nicht anzuschließen, mit seiner Veröffentlichung betont, dass er dieses Gerücht nicht teile.

Das Gerücht sei im Übrigen vom Kläger selbst in den Medien erörtert und kommentiert worden und damit längst zum Gegenstand der allgemeinen Diskussion über eine öffentliche Persönlichkeit geworden. Schon deshalb sei eine Bloßstellung nicht möglich.

Das **Erstgericht** wie mit dem angefochtenen Urteil die Klagebegehren ab. Es lege seiner Entscheidung neben dem eingangs wiedergegebenen Sachverhalt noch nachfolgende Urteilsannahme zugrunde:

Der ehemalige Landeshauptmann von Tirol Eduard Wallnöfer wird häufig als (politisches) „Urgestein“ bezeichnet.

In rechtlicher Hinsicht verneinte das Erstgericht sowohl den Unterlassungs- als auch den Schadenersatzanspruch des Klägers. Bei der nach objektiven Kriterien vorzunehmenden Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Interessen eines Abgebildeten sei dessen Bekanntheitsgrad miteinzubeziehen. Selbst wenn auch die Verbreitung des Bildnisses einer allgemein bekannten Person deren berechtigten Interessen in aller

Regel noch nicht beeinträchtigte, werde die Verbreitung von Bildern von öffentlich bekannten Personen mit einem Begleittext, die diese Personen der Neugierde und Sensationslust der Öffentlichkeit preisgebe oder den höchstpersönlichen Lebensbereich des Abgebildeten treffe, als unzulässig angesehen. Im gegebenen Fall sei aber zu berücksichtigen, dass es sich in Bezug auf die Abstammung des Klägers von Eduard Wallnöfer um ein bloßes Gerücht handle, dessen Existenz seit vielen Jahren öffentlich bekannt sei. Durch seine Äußerung im Zeitzeugengespräch im Jahre 2013 und der anschließenden Publikation des Gesprächs sei die Existenz dieses Gerüchts spätestens im Jahr 2013 bereits zweifellos einem breiten potenziellen Adressatenkreis bekannt geworden. Es sei daher nicht mehr relevant, ob durch den – hier zur Klage führenden – Tweet des Beklagten allenfalls einzelne weitere Personen von der Existenz des Gerüchts erfahren hätten, denen es zuvor tatsächlich noch nicht bekannt gewesen sei. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte nicht nur nicht der Urheber des Gerüchts sei, sondern dass er dieses im inkriminierten Tweet primär auch gar nicht ins Spiel gebracht habe. Der Beklagte habe mit der Veröffentlichung weder das bereits bekannte Gerücht, Eduard Wallnöfer sei der Vater des Klägers, geschürt noch habe er dessen Vaterschaft nahegelegt. Durch die Veröffentlichung sei der höchstpersönliche Lebensbereich des als öffentlich bekannte Person anzusehenden Klägers insgesamt nicht in einer Art und Weise berührt worden, die zur Bloßstellung geeignet gewesen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung des Klägers**. Darin wird eine Beweis- und Rechtsrüge ausgeführt und die Abänderung des angefochtenen Urteiles im Sinne einer gänzlichen Klagsstattgebung beantragt; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Beklagte beantragt in seiner Berufungsbeantwortung, dem gegnerischen Rechtsmittel einen Erfolg zu versagen.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Zur Beweistrüge

Der Berufungswerber bekämpft die dargestellte Feststellung des Erstgerichts, wonach der ehemalige Landeshauptmann von Tirol Eduard Wallnöfer häufig als „politisches Urgestein“ bezeichnet werde. Er beantragt statt dessen die Streichung dieser Feststellung.

Insoweit ist die Beweistrüge nicht gesetzmäßig; es genügt nämlich nicht, die „ersatzlose“ Streichung einer Feststellung anzustreben (RIS-Justiz RS0041835 [T3]).

Im Übrigen kommt der bekämpften Feststellung zur Beurteilung dieses Rechtsstreites keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Bei der Frage, ob berechtigte Interessen des Abgebildeten im Sinne des § 78 UrhG verletzt wurden, handelt es sich um die Lösung einer Rechtsfrage, die aufgrund des – hier unstrittigen – Sachverhaltes, nämlich der Veröffentlichung des Bildes im Zusammenhang mit dem beigefügten Text, zu beantworten ist (RIS-Justiz RS0043508). Auf den Umstand, ob der ehemalige Landeshauptmann von Tirol, Eduard Wallnöfer, häufig als „Urgestein“ bezeichnet wurde, kommt es somit nicht an.

Die Beweistrüge ist daher nicht berechtigt.

2. Zur Rechtsrüge

Unter diesem Rechtsmittelgrund argumentiert der Berufungswerber – unter Wiederholung seines bereits in erster Instanz vorgetragenen Rechtsstandpunktes – damit, dass der Beklagte mit der Veröffentlichung des Bildes samt dem gegenständlichen Begleittext ein bestehendes Gerücht über den innersten Kern des höchstpersönlichen Lebensbereiches des Klägers weiter geschürt und verbreitet

habe, um diesen bloßzustellen. Darüber hinaus habe es das Erstgericht unterlassen, sich mit dem Zahlungsbegehren auseinanderzusetzen und Feststellungen zu der sonstigen Weiterverbreitung des inkriminierten Bildberichtes durch den Beklagten zu treffen.

Hiezu hat das Berufungsgericht erwogen:

2.1. Der Kläger stützte sein Unterlassungs- und Zahlungsbegehren auf die Bestimmungen der §§ 16 ABGB, 7 MedienG und 78 UrhG. Die Tatbestände dieser Bestimmungen haben eine Verletzung gesetzlich geschützter Interessen einer Person zur Voraussetzung. Ob solch eine beachtenswerte Interessenverletzung bezüglich des Klägers vorliegt, wird im Folgenden zu prüfen sein.

Sowohl § 1328a ABGB, welche Bestimmung als Ausführungsbestimmung zur Durchsetzung der in § 16 ABGB verankerten Persönlichkeitsrechte anzusehen ist (*Danzl* in KBB⁵, § 1328a ABGB, Rz 1), als auch die Normen des § 7 MedienG und der §§ 81, 87 UrhG verlangen einen Eingriff in die Privatsphäre eines Menschen, sohin eine Rechtsverletzung bzw eine Zuwiderhandlung gegen ein Gesetz, damit auf Unterlassung bzw auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung geklagt werden kann.

2.2. Auf dem vom Beklagten herangezogenen Lichtbild aus der Zeitschrift „Falter“ ist der Kläger im Passbildformat mit seinem Gesicht und dem obersten Teil seines Oberkörpers abgebildet. Auf dem Lichtbild ist zu sehen, dass der Kläger ein weißes Hemd mit Krawatte und ein dunkles Sakko trägt. Bereits aus dem Prozessvorbringen des Klägers ist ersichtlich, dass er sich nicht gegen die bloße Veröffentlichung bzw Weiterverbreitung dieses Bildes wendet, sondern gegen die Verwendung des Bildes samt Begleittexten in den Veröffentlichungen des Beklagten.

2.3. Ist der Abgebildete allgemein bekannt, verletzt eine Bildnisveröffentlichung (allein) in der Regel keine berechtigten Interessen. Die Verbreitung des Bildes einer allgemein bekannten Person ist aber unter Umständen dann unzulässig, wenn das Bild die Privat- und Intimsphäre einer solchen Person betrifft oder wenn es den Abgebildeten durch den Begleittext der Neugierde und Sensationslust der Öffentlichkeit preisgibt (*Dokalik/Zemann*, Urheberrecht⁷, § 78 UrhG, E 150 f; *Dittrich*, UrhR⁵, E 101 ff; 4 Ob 165/03y).

Nach seinem Prozessstandpunkt in erster Instanz wie auch in seinen Berufungsausführungen stellt der Kläger nicht in Abrede, dass er als allgemein bekannte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens angesehen wird.

2.4. Maßgebend für die Berechtigung der Klagebegehren ist daher die Frage, ob schützenswerte Interessen des Klägers verletzt wurden, sohin ob mit dem Bild samt dem Begleittext in die geschützte Privat- und Intimsphäre des Klägers eingegriffen wurde oder ob durch die Verbreitung des Bildes samt Text der Kläger der Neugierde und Sensationslust der Öffentlichkeit preisgegeben worden ist.

Das vom Beklagten weiter verbreitete Lichtbild, stammend aus der Wochenzeitschrift *Falter*, allein ist weder als entstellendes Bild anzusehen noch wird dadurch in die berechtigten Interessen des Klägers als allgemein bekannte Persönlichkeit in Österreich eingegriffen. Die Veröffentlichung des Bildes allein, das weder die Privat- noch die Intimsphäre betrifft, war daher nicht rechtswidrig.

Der Kläger moniert auch nicht, dass durch den – vom Beklagten lediglich übernommenen – Begleittext aus der Wochenzeitschrift „*Falter*“ in seine berechtigten Interessen eingegriffen worden wäre. In diesen Textpassagen allein ist eine Verletzung der Privat- und Intimsphäre des Klägers also ebenfalls nicht zu erblicken.

2.5. Bei Auslegung des vom Beklagten veröffentlichten Begleittextes (direkt oberhalb des Schnipsels) und bei Berücksichtigung des von ihm übernommenen Ausschnittes aus einem Ranking der Wochenzeitung „*Falter*“ gehen zum einen das Vorhandensein

eines „üblen Gerüchtes“ und andererseits eine Ähnlichkeit bzw Vergleichbarkeit des Klägers mit dem ehemaligen Landeshauptmann von Tirol, Eduard Wallnöfer, hervor.

Bei der Beurteilung, ob berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt wurden, ist insgesamt ein objektiver Maßstab anzulegen. Maßgebend ist, wie die Art der Veröffentlichung vom Publikum verstanden wird (RIS-Justiz RS0043508 [T1, T6]).

Nach dem objektiv zu erwartenden Verständnis des Publikums wird mit dem Bild samt Begleittext kein Bezug auf eine väterliche Abstammung genommen. Die Vergleichbarkeit des Klägers mit Eduard Wallnöfer kann sich nach solch einem Verständnis auf die äußere Optik (in positiver wie negativer Hinsicht), auf das Lebenswerk beider Persönlichkeiten, auf den Bekanntheitsgrad oder auch auf die manchmal langjährigen Politikern zugeschriebene Eigenschaft als „Urgestein“ beziehen. Welches „üble Gerücht“ bezüglich des Klägers bestehen sollte, wird im Begleittext nicht angesprochen und geht dies aus den Veröffentlichungen des Beklagten nicht hervor.

2.6. Zieht man daher einen objektiven Maßstab bei der Beurteilung der Frage, wie die Art der Veröffentlichung vom Publikum verstanden wird, heran, so ist ein Eingriff in die Privat- und Intimsphäre des Klägers nicht erfolgt. Die Veröffentlichung eines an sich unbedenklichen Bildes zusammen mit einem die Interessen des Abgebildeten nicht beeinträchtigenden Begleittext verstößt nicht gegen die Bestimmung des § 78 UrhG (4 Ob 246/05p).

Beurteilungsmaßstab ist stets der Bedeutungsinhalt, den das angesprochene Publikum bei ungezwungener Auslegung erhalten durfte (4 Ob 223/14v). Der Gesamteindruck der vom Beklagten veröffentlichten Begleittexte verletzt weder das Ansehen des Klägers noch dessen verdiente Ehre.

2.7. Ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der Veröffentlichung des Bildes samt Begleittext ist allein schon in vorangegangenen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Streitparteien zu erblicken, welche vom Kläger eingangs seiner Klagserzählung auch

wiedergegeben wurden (S 2 f in ON 1). Das Recht des Beklagten an freier Meinungsäußerung – der Beklagte ist Publizist – hat aus den dargelegten Gründen nicht hinter dem Recht des Klägers auf Bildnisschutz im Sinne des § 78 UrhG zurückzustehen. In den höchstpersönlichen Lebensbereich des Klägers wurde durch die Veröffentlichung des Bildes samt Begleittext nicht eingegriffen. Das veröffentlichte Bildnis des allgemein bekannten Klägers ist nicht entstellend. Durch den Begleittext wurden die zulässigen Grenzen der freien Meinungsäußerung nicht überschritten. Das Privatleben des Klägers wurde durch das Bildnis samt Begleittext – bei einem objektiven Verständnis – der Öffentlichkeit nicht preisgegeben und auch nicht auf eine Art benützt, die zu Missdeutungen Anlass geben könnte oder entwürdigend oder herabsetzend wirkte. In den höchstpersönlichen Lebensbereich des Klägers wurde demnach nicht eingegriffen. Der vom Kläger begehrte Rechtsschutz ist daher nicht erforderlich.

2.8. Das Erstgericht hat frei von Rechtsirrtum die Klagebegehren abgewiesen. Entgegen dem Standpunkt des Berufungswerbers haften der angefochtenen Entscheidung keine sekundären Feststellungsmängel an. Auch das Begehren auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung setzt einen Eingriff in geschützte Rechte des Klägers und daher eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz voraus. Wie oft der Beklagte nunmehr den inkriminierten Bildbericht veröffentlichte, ist daher nicht weiter maßgeblich.

2.9. Die Rechtsrüge und damit die Berufung des Klägers ist nicht berechtigt.

3. Verfahrensrechtliches

3.1. Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 50, 41 Abs 1 ZPO. Die vom Beklagten für seine erfolgreiche Berufungsbeantwortung verzeichneten Kosten waren lediglich dahingehend zu korrigieren, dass sich bei einem Berufungsinteresse von

EUR 56.000,-- der Kostenansatz nach TP 3 B RATG auf EUR 1.040,80 (und nicht EUR 1.041,20) beläuft.

3.2. Da der Entscheidungsgegenstand in diesem Berufungsverfahren nicht ausschließlich in einem Geldbetrag bestand und ein Bewertungsausspruch bei der Verletzung von Rechten nach §§ 1330 ABGB, 78 UrhG als erforderlich erachtet wird (4 Ob 43/10t; 4 Ob 180/08m), war gemäß § 500 Abs 2 ZPO der Entscheidungsgegenstand zu bewerten. Dabei bestand kein Grund, von dem vom Kläger angegebenen Wert seines Unterlassungsbegehrens abzugehen, weshalb auszusprechen war, dass der Entscheidungsgegenstand insgesamt EUR 30.000,-- übersteigt.

3.3. Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO waren bei der vorliegenden, auf den konkreten Einzelfall abgestellten Berufungsentscheidung nicht zu lösen (vgl 4 Ob 82/11d). Die Voraussetzungen nach dieser Gesetzesstelle für die Zulässigkeit einer (ordentlichen) Revision liegen somit nicht vor.

Oberlandesgericht Innsbruck, Abteilung 1
Innsbruck, am 8. November 2019
Dr. Elisabeth Braunias, Senatspräsidentin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG